Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

L 3 Ösperniederung

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen, Stadt Minden, Gemeinde Hille

ca. 1217,2 ha

Referenzkoordinate: 3.493.462
(nördlichster Punkt) 5.807.350

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um den Biotopverbund innerhalb der stark anthropogen überformten Hartumer Lößlehmplatten, der Sandplatten zwischen Mindenerwald und Petershagen und der Espelkamper-Meßlinger Grundmoränenbereiche zu erhalten und zu entwickeln;
- um das offene, weit verzweigte Niederungssystem mit durchgängigen Bächen, den verbliebenen Grünlandbereichen und gliedernden Gehölzen zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Ösper und ihre Seitengewässer naturnah zu gestalten und zu entwickeln;
- um die zahlreichen Kleingewässer zu erhalten und zu entwickeln;
- um den Wasserhaushalt von Teilen der ehemaligen Niedermoore und Niederungen zu erhalten oder wiederherzustellen, damit die an diese Standortbedingungen angepassten Pflanzen und Tiere einen Lebensraum finden;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes der Gewässerniederungen zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten.

Das Schutzgebiet „Ösperniederung“ umfasst Talbereiche der Nebenbäche und die Niederung der Ösper, die das Landschaftsplangebiet entwässern. Es handelt sich dabei im Süden um ein weites, fast ebenes, offenes Plattenland mit fruchtbaren Lößlehmböden sowie mehrere ehemalige Niedermoore. Im zentralen Landschaftsplangebiet folgen etwa bis zur L 770 Teile des Landschaftsraums Espelkamper-Meßlinger Grundmoränenbereich und nördlich daran anschließend die Sandplatten zwischen Mindenerwald und Petershagen. Es handelt sich überwiegend um Fein- und Mittelsande der Niederterrasse, holozäne Bachablagerungen (Schluff bis Mittelsand) und vereinzelt um Niedermoorbereiche (Anmoorgley und Niedermoortorf) in den Niederungen.

Die ehemaligen Niedermoorbereiche befinden sich am südwestlichen Rand des Landschaftsplangebietes in der dort breiten oberen Ösperniederung südwestlich von Friedewalde sowie entlang des dort von links einmündenden namenlosen Bachs, entlang von Teilabschnitten des Rhiens, des Tappenauer Bachs (zwischen Südfelde und Meßlingen) und westlich von Eldagsen in der Ösperniederung. Auf diesen Niedermoor- und Anmoorgleyböden, die zum größten Teil bereits im 19. Jahrhundert melioriert wurden, findet sich heute zwar noch überwiegend Grünland, jedoch meist nicht mehr in feuchten oder nassen Ausprägungen. Diese Niedermoor- bzw. Niederungsbereiche besitzen jedoch ein hohes Potenzial zur Entwicklung von Feuchtgrünland. Durch entsprechende Wiedervernässungsmaßnahmen soll in einzelnen Bereichen versucht werden, den Wasserhaushalt wiederherzustellen.

Die Niederung des namenlosen Bachs im Piewitzfeld ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und vollständig vom Landschaftsschutzgebiet „Ösperniederung“ umschlossen.

Nördlich und westlich von Friedewalde liegen einige naturnahe Kleingewässer mit Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Laubfroschs sowie des landesweit gefährdeten und international bedeutenden Kammmolchs. Ebenso kommt der Kammmolch noch nördlich und östlich von Meßlingen vor. Um diese Populationen zu schützen, gilt es, die verschiedenen Teillebensräume, wie etwa Tümpel, Teiche, Gräben, Hecken, Wälder, Grünland und Säume, speziell dieser beiden Arten und dadurch auch vieler weiterer Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	und Tiere, zu erhalten, zu entwickeln und räumlich zu verknüpfen. Bei der Ösper sowie auch bei allen Nebenbächen handelt es sich um begradigte und vollständig ausgebaute Fließgewässer. Vereinzelt finden sich Ufergehölze an den Bächen. Am Rand der Aue bzw. Niederung stocken wenige strukturreiche Laubwäldchen, die teilweise einzelne Kleingewässer enthalten. Die früher fast ausschließlich als Wiesen und Weiden genutzten Niederungen der Gewässer, die zudem stark durch Hecken und Gehölze gegliedert waren, sind heute oftmals zu Äckern umgewandelt. Von den Hecken haben sich nur Relikte erhalten können, Feldgehölze sind dagegen noch regelmäßiger anzutreffen. Feuchte Lebensräume beschränken sich nahezu auf eine ehemalige Tongrube (bei Harrienstädt) und zahlreiche Tümpel und Teiche (ca. 40 Stück). Die Nebentäler der Ösper sowie die Niederung des Hauptgewässers selbst stellen trotz ihrer vorhandenen Beeinträchtigungen wichtige Refugialbereiche und einen zentralen Trittstein im regionalen Verbundsystem „Bastau-Weser-Korridor“ dar, da sie diese in alle Richtungen erschließen. Diese weitgehend offenen, durch einzelne Feldgehölze und Baumgruppen gegliederten Grünlandniederungen mit einem hohen Entwicklungspotenzial sind zu erhalten und zu entwickeln. Ein Netz landwirtschaftlicher Wege, die oftmals nicht befestigt sind, erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer (u.a. Mühlenroute entlang einiger historischer Mühlen). Die überwiegend offenen und z.T. noch grünlanddominierten Niederungen haben eine kleinteilige Parzellierung, deren Grundstücke durch Wege, die eigentlichen Bäche und eine Vielzahl an (Entwässerungs-) Gräben voneinander getrennt sind. Dadurch existieren lange Wegsäume und Grabenränder, die durch ihren Blütenreichtum das Landschaftsbild der sonst meist offenen Landschaft bereichern und eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt beherbergen.
(3) Verbote Im Landschaftsschutzgebiet **Ösperniederung** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten: a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich; b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt. Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;	Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
h) Feuer zu machen;	
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben.
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
p) innerhalb der in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.	Es handelt sich um Bereiche an der Ösper und deren Seitengewässer. Das Grünland soll hier erhalten bleiben, um eine Erhöhung der Nährstoffeinträge in die Gewässer zu verhindern, um den noch in Teilen vorhandenen Biotopverbund zu bewahren und die in manchen Bereichen vorhandenen grundwassernahen Böden zu schützen. Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** flächig dunkelgrün gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
(4) Unberührtheitsklausel Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Ösperniederung**:	
a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), o) und p);	Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.
b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o);	
c) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;	Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.
d) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;	
e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;	
f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);	
g) die Ösper in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März eines jeden Jahres mit unmotorisierten Booten zu befahren;	
h) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

i) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;

j) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

k) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;

l) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.